

festen Regel zu geben. Die Frage: ob das Gesetz dieses oder jenes Staates hier angewendet werden soll, ist nichts Anderes, als die Frage, in welchem Sinne ein Rechtsgeschäft, dessen Fassung in einer gewissen Beziehung unvollständig ist, erklärt und wie das, was von den Parteien nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, aufgefaßt und ergänzt werden soll. Hier wäre der Natur der Sache nach Vollständigkeit entweder gar nicht, oder doch nur dann zu erreichen, wenn man die aufzustellenden Regeln mit einer allgemeinen Theorie über die Auslegung der Rechtsgeschäfte überhaupt in Verbindung brächte. Eben deshalb bleibt dem Gesetzgeber hier nichts Anderes übrig, als diejenigen Sätze, welche er in dieser Beziehung beobachtet wissen will, einzeln ausdrücklich auszusprechen, wie dies denn auch im gegenwärtigen Entwurfe an mehr als einer Stelle geschehen ist.

Anders verhält es sich mit den vorhin unter 2 erwähnten Classen von Gesetzen. Hier scheinen der Deputation allgemeine Regeln möglich zu sein und also wohl auch in dem Gesetze ausgesprochen werden zu sollen. Im Allgemeinen gilt unstreitig hier, wie allenthalben, wo von Collision der Gesetze die Rede ist, der Satz als Hauptprincip: daß diejenigen Gesetze in Anwendung zu bringen sind, welche an dem Orte gelten, vor dessen Gerichten die Sache verhandelt wird. Dieses Princip ist eben sowohl gültig in Bezug auf das Materielle —, d. i. in Hinsicht auf die Frage, ob überhaupt in dem zu entscheidenden concreten Falle ein Verhältniß vorhanden sei, woraus für die eine der dabei auftretenden Personen eine Verbindlichkeit gegen die andere, nach Wechselrecht zu zahlen, entsteht —, als auch in Rücksicht auf das Formelle, hauptsächlich also hinsichtlich der äußern und innern Form der Erklärungen, welche die Interessenten abgegeben haben und woraus wechselseitige Rechte des einen und ebenmäßige Verbindlichkeiten des andern Theils hergeleitet werden sollen. — Wollte man jedoch diese Regel, welche übrigens der §. 1 des Entwurfs anerkennt, allenthalben in ihrer ganzen Strenge durchführen, so würde daraus im Fall des Wechselregresses eine große Härte für alle diejenigen entstehen, welche mit Wechseln im Auslande zu thun haben und ihr Recht aus demselben später im Inlande geltend machen wollen. Daher hat man die Frage: ob Jemand überhaupt aus einem Wechsel einen Anspruch an einen Dritten erworben und demgemäß dieser Dritte eine klagbare Verbindlichkeit übernommen habe, zu trennen von der anderweiten Frage, die nur in Bezug auf den Wechselregress vorkommen kann: ob der Kläger, d. i. derjenige, welcher den Regress nehmen will, alles dasjenige gethan habe, was er zu thun hatte, um sich den durch die nicht erfolgte Bezahlung eines in seinen Händen befindlichen Wechsels entstandenen Regressanspruch überhaupt oder gegen eine bestimmte dritte Person zu erhalten. Im Bezug auf die erste Frage besteht unstreitig die ganze Strenge der Regel: „daß diejenigen Gesetze in Anwendung zu bringen sind, welche an dem Orte gelten, vor dessen Gerichten die Sache verhandelt wird.“ Allein in Ansehung der zweiten Frage hat ein allgemein gefühltes Bedürfniß dem Satze ein Anerkenntniß als europäisches Gewohnheitsrecht verschafft: „daß das Urtheil darüber, ob und was für Handlungen von Seiten des Wechselinhabers nöthig sind, um sich die Regressklage gegen seine Vormänner zu sichern und zu erhalten, ingleichen in welcher Form eine solche Handlung vollzogen werden müsse, lediglich in Gemäßheit der Rechte des Ortes zu sprechen sei, wo diese Handlungen zu vollziehen waren.“

Eine zweite Ausnahme von der allgemeinen Regel findet statt in Ansehung der Bestimmung, ob Jemand für wechselfähig, d. i. für fähig zu achten sei, sich wechselrechtlich zu verpflichten. Gewöhnlich sagt man, daß diese Fähigkeit ganz uneingeschränkt

nach dem Rechte desjenigen Ortes zu beurtheilen sei, wo der, welcher sich verpflichten will, sein Domicil hat, und so ist in Beziehung auf das Wechselwesen von vielen Rechtsgelehrten behauptet worden, daß, wenn in einem Staate z. B. nur Kaufleute für wechselfähig erklärt wären und ein Bürger dieses Staates, welcher nicht Kaufmann ist, einen Wechsel ausgestellt habe, alsdann auch im Auslande gegen ihn nicht nach Wechselrecht verfahren werden könne. Allein in dieser Ausdehnung hat jene Regel als europäisches Gewohnheitsrecht niemals Anerkennung gefunden. Diese hat sie nur in so weit erlangt, daß die auf dem Alter und dem Geschlechte beruhenden Bedingungen der natürlichen Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen des Staates, dessen Bürger Jemand ist, auch im Auslande beurtheilt und bemessen werden. (Ein Mehreres wird hierüber weiter unten beim fünfzehnten Capitel und §. 256 gesagt werden.)

In Betracht aller dieser Umstände war die Deputation Willens, der Kammer vorzuschlagen, an die Stelle von §. 1 des Entwurfs folgende Sätze aufzunehmen:

### §. 1.

„Alle vor den Gerichten des Landes vorkommenden Streitigkeiten über Fragen des Wechselrechts sind nach den in dieser Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden.“

### §. 1b.

„Diese Regel leidet jedoch außer denjenigen Fällen, für welche ausdrücklich besondere Bestimmungen ertheilt sind, folgende allgemeine Ausnahmen.

a) Ob Jemand hinsichtlich seines Alters und seines Geschlechts für fähig zu achten sei, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen, wird beurtheilt nach den Gesetzen des Staates, dessen persönlicher Unterthan er ist;

b) Welche Handlungen und in welcher Form dieselben von dem Inhaber eines Wechsels zu vollziehen sind, um sich den Regress gegen seine Vormänner zu sichern, wird beurtheilt nach den Rechten der Orte, wo diese Handlungen zu vollziehen waren.“

Die in §. 1 b. im Drucke ausgezeichneten Worte sollten hauptsächlich um deswillen aufgenommen werden, weil der ganze Vorschlag zunächst nur auf diejenigen gesetzlichen Vorschriften paßt, welche zu der eben erwähnten zweiten Classe gehören, und es in der Absicht der Deputation lag, die zu der dritten Classe gehörigen Vorschriften, in so weit es nicht bereits im Entwurfe geschehen, an passenden Orten in besondern Paragraphen anzuführen.

Die Herren Regierungscommissarien waren mit dem Inhalte von §. 1 und 1b. unter b. einverstanden und erklärten sich über den Satz 1b. unter a. wenigstens nicht ausdrücklich abfällig. Allein sie behaupteten, daß die beiden in §. 1b. ausgesprochenen Ausnahmen nicht die einzigen wären, in welchen von der Regel des §. 1 abgewichen werden müsse. Darüber aber, welche andere Ausnahmen noch festgesetzt werden sollten, konnte man sich durchaus nicht vereinigen, so ernstlich man auch von beiden Theilen bemüht war, sich einander zu nähern. Da nun die Regel nicht aufgestellt werden konnte, so lange noch die Differenz über die Ausnahmen bestand, weil sie, ausnahmslos hingestellt, wie schon bemerkt, zu irrigen Resultaten geführt haben würde, so entschloß man sich Seiten der Deputation, der von der